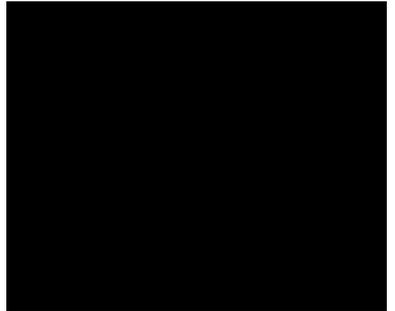


BNetzA
26. Aug. 2021
IE BK4

BK4-21-055

Stadtwerke Jülich GmbH An der Vogelstange 2a 52428 Jülich

Bundesnetzagentur  
Stichwort „Zinssatz Strom“  
Postfach 8001  
53113 Bonn



25. August 2021

## Konsultationen Eigenkapitalverzinsung Stromnetz

Sehr geehrter Herr Lüdtke-Handjery,

die Beschlusskammer 4 hat am 14.07.2021 ein getrenntes Konsultationsverfahren zur Festlegung der Eigenkapitalkosten (EK I) für Strom- sowie für Gasnetze für die 4. Regulierungsperiode begonnen. Mit Bestürzung haben wir zur Kenntnis genommen, dass trotz des intensiven Austausches mit der Branche ein um 34 % gesunkener EK I-Wert in Höhe von 4,59 % vor Steuern (3,74 % nach Steuern) für Neuanlagen konsultiert wird. Diese Absenkung ist aus unserer Sicht mit Blick auf den Kapitalmarkt und die steigenden Anforderungen an die Netzbetreiber nicht sachgerecht und nicht nachvollziehbar.

Der konsultierte EK I ist – so zeigen gutachterliche Expertisen des BDEW – um mindestens 2 Prozentpunkte zu gering. Der deutsche EK I wäre damit Schlusslicht in Europa – und der Abstand zu den anderen europäischen Ländern würde weiter massiv wachsen.

Wir sehen in dem Festlegungsentwurf und den im Auftrag der BNetzA erstellten Gutachten signifikante fachliche Mängel, die im Wesentlichen daraus resultieren, dass der Ermittlungsansatz der dritten Regulierungsperiode unverändert beibehalten wird. An diesem Vorgehen kritisieren wir v. a. folgende Punkte:

1. Die aktuell von Investoren angesetzte Marktrisikoprämie spielt keine Rolle für die Entwicklung der kalkulatorischen Eigenkapitalkosten. Dies widerspricht dem Vorgehen der Zentralbanken, der Wirtschaftsprüfer und wird auch im internationalen Vergleich von den anderen Regulierungsbehörden nicht mehr so praktiziert. In der Folge werden maßgebliche empirische Hinweise der Zentralbanken, aber auch wesentliche wissenschaftliche Ergebnisse in dem Festlegungsentwurf und den Gutachten nicht berücksichtigt.
2. Die verwendeten DMS-Daten sind unplausibel und nicht hinreichend auf ihre Eignung für den Verwendungszweck überprüft worden. Die qualitativen Darlegungen in den Gutachten und dem Festlegungsentwurf können nicht plausibel erklären, warum der als durchschnittliche Welt-Marktrisikoprämie verwendete Wert unter den Werten aller großen Volkswirtschaften liegt.
3. Die bekannte Inkonsistenz zwischen dem risikolosen Basiszins gemäß Strom-/GasNEV und dem angeblich risikolosen Basiszins aus den DMS-Daten hat ein neues, nie

dagewesenes Ausmaß erreicht und zwar sowohl in der Differenz der Höhe, wie auch in ihrer Entwicklung: Während der risikolose Basiszins gemäß Strom-/GasNEV von 2,49 % in der 3. Regulierungsperiode auf 0,74 % fällt, steigt der angeblich risikolose Basiszins aus den DMS-Daten gegenüber der 3. Regulierungsperiode von 5,2 % (nominal) auf 5,4 % (nominal). D. h., von der Höhe und vom Trend her können die Werte de facto nicht dasselbe messen. Dies hat einen stark negativen Effekt auf die ermittelte Marktrisikoprämie, die damit die Entwicklung des risikolosen Basiszinses gemäß Strom-/GasNEV nicht abbildet.

4. Trotz der o. g. methodischen und datentechnischen Beschränkungen der Festlegung und der Gutachten verzichten die BNetzA und ihre Gutachter auf eine belastbare Plausibilisierung der Ergebnisse. Hinweise aus der gutachterlichen Arbeit selbst, die darauf hindeuten, dass das Ergebnis wenig plausibel ist bzw. den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt, werden ignoriert. So zeigen die BNetzA-Gutachter Frontier et al. (2021, S. 72ff), dass der konsultierte EK I-Wert am unteren Rand der Bandbreite der von internationalen Regulierungsbehörden aktuell festgelegten EK-Werte liegt. Die Vorgabe der Strom-/GasNEV, sich am internationalen Durchschnitt zu orientieren, wird damit entscheidend verfehlt.
5. Trotz der wirtschaftspolitischen Bedeutung der Festlegung nehmen die BNetzA und ihre Gutachter keine hinreichende Einordnung ihrer Ergebnisse vor. V. a. unterbleibt ein Abgleich mit den Ergebnissen der Festlegung zur 3. Regulierungsperiode, mit der Entwicklung des Kapitalmarkts und mit der gesamtwirtschaftlichen Lage und der Energiepolitik. D. h., es bleibt völlig offen, ob die Reduktion des EK I um über 30 % in den Gesamtkontext passt. Eine Beurteilung der Angemessenheit des Festlegungsentwurfs ist auf dieser Basis nicht möglich.

Stadtwerke Jülich GmbH  
An der Vogelstange 2a  
52428 Jülich  
Tel.: 02461 625 0  
info@stadtwerke-juelich.de  
www.stadtwerke-juelich.de

Eine detaillierte Ausführung der genannten Kritikpunkte finden Sie in der Stellungnahme des BDEW, der wir uns anschließen.

Ein empirischer, kapitalmarktkonformer Ansatz ist fachlich geboten und rechtskonform möglich. ValueTrust (2021) hat im Auftrag des BDEW eine solche Analyse vorgenommen und als angemessene Höhe der empirischen, CAPM-basierten Eigenkapitalkosten eine Bandbreite von 5,1 % (unteres Ende, nach Steuern) bis 6,6 % (oberes Ende, nach Steuern) ermittelt.

Die vorgesehene Reduktion des EK I-Satzes um 34 % gegenüber der 3. Regulierungsperiode ist nicht sachgerecht.

Klar ist, dass die Energiewende nur mit leistungsfähigen Netzbetreibern erfolgreich sein wird. Wir bitten daher eindringlich, die im Konsultationsdokument vorgesehene Methodik zu überdenken, um zu einer angemessenen, wettbewerbsfähigen und risikoangepassten Festlegung zu kommen.

Freundliche Grüße  
Stadtwerke Jülich GmbH



Tel.: 02461 625 122  
service@juelink.de  
www.juelink.de

Aufsichtsratsvorsitzender:  
Hans-Günter Engels

Geschäftsführer:  
Dipl.-Oec. Ulf Kamburg

Sitz der Gesellschaft: Jülich  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Düren  
Handelsregister-Nummer:  
HR B 4131

Bankverbindung:  
Sparkasse Düren  
IBAN:  
DE 86 3955 0110 0003  
8003 80  
BIC: SDUEDE 33XXX

Ust.IdNr.: DE 218 134 799  
Steuer-Nr.: 213/5701/1652

